

Fernsehmitschnitte an Bibliotheken nach dem UrhWissG

Nach der Reform des Urheberrechts, die zum 1. März 2018 in Kraft getreten ist, stellt sich erneut die Frage, ob Bibliotheken Fernsehsendungen vollständig mitschneiden und Angehörigen ihrer Trägereinrichtungen als physische oder digitale Kopie oder als Stream zur Verfügung stellen dürfen.

Die Beiträge von *Paul Katzenberger*¹, *Harald Müller*² und *Rebecca Behnk*³ zur früheren Rechtslage kommen zu dem Ergebnis, dass Bibliotheken Fernsehsendungen im Rahmen des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs der Bibliothek aufzeichnen, archivieren und wiederholt an Angehörige der Hochschule oder Trägereinrichtung ausleihen dürfen. Nach dem neuen § 60c Abs. 2 UrhG dürfen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch jedoch nur noch bis zu 75 Prozent eines Werks vervielfältigt werden. Die Beschränkung auf höchstens 75 Prozent gilt auch dann, wenn Forschende Fernsehmitschnitte für ihren eigenen wissenschaftlichen Gebrauch bei einer Bibliothek in Auftrag geben.

Vollständige Vervielfältigungen eines Werks sind nach wie vor zum privaten Gebrauch zulässig, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen (§ 53 Abs. 1 S. 1 UrhG). Dabei darf die befugte natürliche Person die Vervielfältigung auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern das unentgeltlich geschieht (§ 53 Abs. 1 S. 2 UrhG). Zum privaten Gebrauch können also Nutzende auf Einzelbestellung Fernsehsendungen durch Bibliotheken vollständig aufzeichnen lassen. § 53 Abs. 6 UrhG regelt jedoch ausdrücklich, dass diese Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt dürfen. Zudem privilegiert § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG nur die Bibliotheksnutzerin oder den Bibliotheksnutzer. Die Bibliothek darf die im Auftrag hergestellten Fernsehmitschnitte daher nicht speichern, archivieren oder anderen Nutzenden zur Verfügung stellen.⁴

Die neue Rechtslage bringt eine erhebliche Verschlechterung für die Nutzung von Fernsehsendungen als Forschungsgegenstand zum Beispiel in der Kommunikationswissenschaft und wird den Bedarfen und der Praxis nicht gerecht. Hier hat die Reform eine Lücke gerissen, die wieder geschlossen werden muss.

¹ *Katzenberger, Paul*, Urheberrechtliche Fragen bei der Aufzeichnung von Fernsehsendungen durch Universitätsbibliotheken, *Bibliotheksdienst* 18 (1984), 1152-1159.

² *Müller, Harald*, Urheberrechte zwischen Wissenschaft, Universität und Rundfunkanstalt, in: Wätjen, Hans-Joachim (Hrsg.), *Zwischen Schreiben und Lesen*, Oldenburg 1995, S. 357-376.

³ *Behnk, Rebecca*, Fernsehaufzeichnungen in Bibliotheken: rechtliche Probleme der Sammlung und Benutzung, *Berliner Handreichungen zur Bibliotheks- und Informationswissenschaft*, Heft 398, Berlin 2015, <https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/2792/398.pdf>.

⁴ Vgl. *Katzenberger*, *Bibliotheksdienst* 18 (1984), 1152 (1156).